

Fragen und Antworten zur Einstiegsqualifizierung

Jugendliche, die im Jahre **2019 ein Schulabschluss- bzw. Schulabgangszeugnis erhalten haben und** zum **30.09.2019** keine Ausbildungsstelle gefunden haben, können ab dem **01.10.2019** ein 6- bis 12-monatiges Praktikum als Einstiegsqualifizierung in einem Ausbildungsberuf absolvieren. Jugendliche aus früheren Schulentlassungsjahrgängen (2018 und früher) können ab dem **01.08.2019** eine EQ beginnen. Betriebe, die ein solches Praktikum anbieten, können dafür vom Bund (Agentur für Arbeit) finanzielle Unterstützung erhalten. Einzelheiten regelt die am 28.7.2004 erlassene "Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung" Jugendlicher in der Fassung vom 12.01.2007.

1. Welche Vertragsform bietet sich an?

Einstiegsqualifizierung ist keine Berufsausbildung, sondern ein Langzeitpraktikum. Daher wird auch **kein Berufsausbildungsvertrag**, sondern ein versicherungspflichtiger **Qualifizierungsvertrag** über die Dauer von mindestens sechs und maximal zwölf Monaten abgeschlossen.

Ein von uns entwickeltes **Vertragsformular** sowie **einen Mustervertrag** senden wir Ihnen gerne zu. Kommt es zum Vertragsschluss, ist eine Kopie des Vertrages direkt an die Handwerkskammer zur Registrierung weiterzuleiten.

2. Wie hoch sollte die Vergütung sein?

Wenn der Arbeitgeber bei der Einstiegsqualifizierung die Fördermöglichkeit nach dem Sonderprogramm „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“ (EQJ) nutzt, empfehlen wir, mit dem Jugendlichen eine Förderung, die dem Maximalzuschuss von 243,00 EURO entspricht, zu vereinbaren. Entsprechend der Förderung (der Arbeitgeber erhält eine Erstattung von bis zu 243,00 EURO plus einen entsprechenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag als Pauschale in Höhe von 108,00 EURO) muss der Arbeitgeber **in diesem Fall keine eigenen Kosten für die Vergütung** des Jugendlichen tragen. Der Betrieb zahlt lediglich die Sach- und sonstigen Personalkosten.

3. Wie und wo wird die finanzielle Förderung beantragt?

Auf Antrag des Betriebes bewilligt die örtliche Agentur für Arbeit (AA) die Leistungen durch schriftlichen Bescheid. Antragsformulare gibt es bei der AA. Die Förderung wird rückwirkend monatlich gewährt. Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel erbracht. Wegen der Begrenzung der Haushaltsmittel besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen. Dieses Risiko tritt allerdings erst dann ein, wenn bundesweit die Gesamtzahl von 40.000 Einstiegsqualifizierungsplätzen überschritten wird.

4. Besteht Berufsschulpflicht?

...nur bis zum Ablauf des Schuljahres in dem der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr vollendet.



5. **Die Einstiegsqualifizierung erfolgt in Form von Qualifizierungsbausteinen. Welche Inhalte werden in den Qualifizierungsbausteinen vermittelt?**
... Fertigkeiten und Kenntnisse, die als berufstypische Standardaufgaben Teil eines anerkannten Ausbildungsberufes sind und in dem dazugehörigen Ausbildungsrahmenplan konkret beschrieben sind. Wenn Sie sich für einen Baustein entschieden haben, senden wir Ihnen gerne die konkrete Beschreibung, der zu vermittelnden Tätigkeiten zu. Die Länge des Praktikums muss mindestens 6 Monate, höchstens aber 12 Monate sein.
→ eine Übersicht der Qualifizierungsbausteine finden Sie unter www.zwh.de/lehrgaenge/rahmenlehrplaene/qualifizierungsbausteine/
6. **Wie wird die Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung nachgewiesen?**
Der Betrieb stellt für jeden Qualifizierungsbaustein, der mit „Erfolg“ oder „gutem Erfolg“ im Rahmen der Einstiegsqualifizierung absolviert wurde, ein betriebliches Zeugnis aus. Ein **Zeugnismuster** erhalten Sie bei der **Handwerkskammer**. Wenn der Qualifizierungsvertrag vom Betrieb der Kammer zugesandt wurde, stellt die Kammer auf Antrag des Betriebes außerdem ein **Zertifikat** über die Teilnahme und die angebotenen Inhalte der Einstiegsqualifizierung aus, wenn mindestens ein Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen wurde oder wenn bei vorzeitiger Beendigung der Einstiegsqualifizierung die Mindestdauer von 6 Monaten erreicht wurde.
7. **Was muss ein Betrieb tun, um eine Einstiegsqualifizierung anbieten zu können und die Förderung zu erhalten?**
Hat sich ein Jugendlicher, der für eine Einstiegsqualifizierung in Frage kommt, bei dem Betrieb gemeldet, sollte sich der Betrieb zunächst über die für seinen Bereich in Frage kommenden **Qualifizierungsbausteine** informieren und die Dauer festlegen. Hierbei hilft die **Handwerkskammer**. Anschließend sollte der Antrag auf Förderung bei der **Agentur für Arbeit** gestellt werden. Wird die Förderung bewilligt, kann der Qualifizierungsvertrag abgeschlossen werden, der dann bei der **Handwerkskammer** einzureichen ist.
8. **Anrechnung**
Eine Einstiegsqualifizierung kann mit maximal 6 Monaten auf die spätere Ausbildungsdauer im entsprechenden Ausbildungsberuf angerechnet werden unter der Voraussetzung, dass fachbezogener Berufsschulunterricht stattgefunden hat. Als Nachweis ist das Berufsschulzeugnis vorzulegen.